



Europäisches Institut für Arbeitsbeziehungen (EIAB) e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Europäisches Institut für Arbeitsbeziehungen (EIAB) e.V.
2. Er hat seinen Sitz in der Lindenstrasse 33 in 64665 Alsbach-Hähnlein und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR 3070.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere
 - a) durch die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen im europäischen Raum für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Sozialpartner sowie Vertreter aus Wissenschaft und Forschung,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen auf den gleichen Zweck gerichteten europäischen Institutionen,
 - c) Durchführung allgemein zugänglicher wissenschaftlicher Studien aus dem Bereich des Arbeitslebens mit europäischem Bezug.
3. Zur Erreichung des Satzungszwecks arbeitet der Verein mit Organisationen aus anderen europäischen Ländern zusammen.
4. Die zur Erreichung der Satzungszwecke notwendige Finanzierung erhält der Verein überwiegend aus Fördermitteln.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international Deutschland e.V. als Spende zur unmittelbaren und ausschliesslichen Verwendung steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Ferner ist sie einzuberufen wenn ein viertel der ordentlichen Mitglieder es verlangt. Die Mitglieder und Fördermitglieder werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen durch einfachen Brief einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Je ein Vertreter jedes Fördermitglieds kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Dieser führt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung und protokolliert die Beschlüsse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

4. Auf Verlangen eines Mitglieds sind Wahlen geheim durchzuführen.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, seine Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der/dem Kassenwart(in). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder € 30,--, für Fördermitglieder mindestens 500,-- Euro im Jahr. Jedes Mitglied kann einen höheren Beitrag zahlen, ohne dass sich dadurch die Mitgliedschaftsrechte ändern.

§ 11

Der Verein kann zu seiner Beratung und Unterstützung ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium erarbeitet Vorschläge für die Aktivitäten des Vereins, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Die Kuratoriumsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist möglich.

Alsbach, den 10. März 2020

Prof. Dr. Lutz Michael Büchner
Vorsitzender

Nils Andreas
Stv. Vorsitzender